

Gubernial-Kundmachungen.

Ankündigung von Flachsspinn-Maschinen. (1)

Kundgemacht mit Bewilligung der k. k. Kommerzhofkommission.

Diese wichtige Erfindung, welche durch die Sorgfalt und auf Kosten Seiner Majestät, des Kaisers und Königs, aus Frankreich gebracht wurde, und die einen großen Einfluß auf die Emporbringung eines der bedeutendsten Industriezweige in der Monarchie haben wird, wurde auf Anordnung der k. k. Kommerzhofkommission von einer eigenen, aus Zwirn- und Leinwandfabrikanten, wie auch von Künstlern und Techniker zusammengesetzten Kommission, zu wiederholten Malen untersucht. Aus den Versuchen, welche mit diesen Maschinen in der zu Hirtenberg bei Baden von Herrn Girard angelegten Fabrik angestellt wurden, ergab sich, daß diese von ihm erfundenen Maschinen mit weniger Kosten eben so gutes Garn spinnen, als bei gleich gutem Flachse mit der Hand geschehen kann, und daß dieses Garn zur Leinweberei wie zur Erzeugung des Näh- und Strickwirns vollkommen tauglich. Diese Spinn-Maschinen sind nach dem Urtheile der Kenner weit entsprechender, als die englischen, und die vorandersten unter den bisher bekannten.

Das Verfahren dabei ist der Natur und der Form des zu bearbeitenden Stoffes ganz angemessen, auch bedarf der zu verspinnde Flachse keiner besondern Zurichtung, er wird gesponnen so wie er aus der Hand des Hechlers kömmt.

Diese Maschinen sind leichter zu brauchen, als die Baumwollspinn-Maschinen. Ein Kind kann vom ersten Tage an bei den Vorrichtungsmaschinen verwendet werden, und ein geschickter Arbeiter kann in Monatsfrist mit dem Gange der Maschinen hinlänglich vertraut seyn, um Vertikührer einer Fabrik zu werden.

Jeder Satz dieser Maschinen besteht aus zehn Stühlen, wovon jeder sechzig Spuhlen hat, und aus drei Vorspinn-Maschinen.

Mit einem solchen Satze kann man in einem Tage, oder in elf Stunden Arbeit 900,000 Ellen Garn von Nro. 12 bis 35 und 40 verspinnen. Unter Nro. 12 versteht man Garn, wovon 12,000 Ellen auf 1 Pfund, und unter Nro. 40 jene, wovon 40,000 Ellen auf 1 Pfund gehen.

Zu jedem Satze werden fünfzehn Kinder von 10 bis 15 Jahren und vier bis fünf Garnabwinderinnen erfordert.

Das zu einem Nählgang erforderliche Wasser kann wenigstens vier solche Spinn-Sätze in gehörige Bewegung setzen und darin erhalten.

Jedem Satze mit Inbegriff des für die Arbeiter nöthigen Raumes nimmt einen Platz von 70 Fuß Länge und 18 bis 20 Fuß Breite ein.

Die erste Absicht des Erfinders war, sein ausschließendes Privilegium einzig für eigene Rechnung auf Spinnereien zu benützen; er hat sich aber seitdem verpflichtet, von demselben in der Art Gebrauch zu machen, daß die Maschinen, die er erfand, gegen nachstehende Bedingungen verkauft werden dürfen:

- 1stens. Muß der Käufer in den Staaten Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät festhaft, und von der k. k. Kommerzhofkommission ermächtigt seyn, eine solche Spinnfabrik zu errichten.
- 2stens. Kann nicht weniger als Ein vollständiger Satz bestellet werden.
- 3stens. Ist in der Regel ein Drittel des Preises für den Satz voraus zu zahlen, wogegen auch Herr Girard wegen Ablieferung der Maschine in einer bestimmten Frist die gehörige Sicherheit verspricht.
- 4stens. Der Satz auf einem Gestelle von gegossenem Eisen kostet 7,000 Gulden Conventionsmünze, und 8,000 Gulden Conventionsmünze auf einem Gestelle von Kupfer, wenn man sonst nicht ein anderes Uebereinkommen mit Herrn Girard getroffen

hat. Die einen und die andern sind von gleicher Güte und unterscheiden sich nur im Aeußern.

Stens. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.

Stens. Nach geschlossenem Kaufe kann der Käufer entweder selbst in der Fabrik zu Hirtenberg den Gang und die Arbeit der Maschinen beobachten, oder einen Werkführer auf so lange dahin schicken, als es ihm beliebt.

Uebrigens versichert es sich von selbst, daß der Käufer die Maschinen weder während der Dauerzeit des ausschließenden Privilegiums nachahmen und vervielfältigen, noch ohne Bewilligung der Kommissionskommission an einen andern überlassen dürfe.

Endlich behält sich Herr Girard die Kundmachung der Bedingungen vor, unter welchen er seine eben so vollkommenen Wergspinn-Maschinen verkaufen wird.

In allem, was auf dieses Unternehmen Bezug hat, wendet man sich unmittelbar an Herrn Philipp Girard zu Hirtenberg bei Baden nächst Wien.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venetien; von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Friaun; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welch letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetretten ist) diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der, in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803, ausgefertigten Amortisations-Edikte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage, an welchem der letzte der auf die Obligation hi ausgegebenen Interessens-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edikts-Ausfertigung erst nach diesem Verkaufstage angelangt, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgter Amortisations-Erkennniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessens-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. Oktober 1816 neu creirten Staats-Obligationen-Categorien, auch die dießfällige Amortisations-Erkennniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird abschließend den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlangen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, Falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte,

bei den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechzehnten August im Eintausend acht hundert und siebenzehnten, unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a u z.

(L. S.)

Mloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erzhertzoglich-
österreichischer erster Kanzler.

Procoy Graf von Lazansky.

Joh. Nep. Freih. v. Geislern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Joseph Freih. von Doblhoff.

E d i k t. (1)

Von dem österreichischen k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Triest wird nach Auslauf der, im Edikte vom 28. Juni l. J. erteilten ersten götdgigen Frist dem von hier flüchtig gewordenen Handelsmanne Gussav Friedrich Treitschke hiermit bezeuget, sich binnen weitem, von heute an laufenden 60 Tagen so gewiß vor dieses k. k. Kriminalal ericht zu stellen, und über das ihm angeschuldete Verbrechen des Betruges durch fälschliche Ausweisung des vorgeschriebenen Fonds bei Errichtung seiner Handlung, dann, daß er durch M'n e seinen Kredit zu verlängern gesucht, und den wahren Stand seiner Konkursmaße mittels Verhehlung eines Theils seines Vermögens zu verdrehen gesucht habe, durch welche betrügerische Umtriebe seinen Gläubigern ein, den im §. 182 des Besetzungsbuches über Verbrechen festgesetzten Betrag von 300 fl beträchtlich übersteigenden Schaden zugefügt wurde, Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls derselbe dieses ihm angeschuldeten Verbrechens für geständig würde gehalten werden.

J. B. Pascotini Edler von Ehrenfels m. p.

k. k. Rath und Präses.

Johann v. Rath m. p., k. k. Landrath

Karl Leop. v. Eisner m. p., k. k. Landrath

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, auch Kriminalgerichte.

Triest am 6 Oktober 1817.

G. J. Gironeoli m. p., Aktuar.

B e r o r d n u n g (3)

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums.

Daß für das küssenländische Gubernements-Gebiet ein eigenes Appellations-Gericht zu Grume aufgestellt w rd.

Laut hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Berordnung vom 19. September l. J. No. 12244 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlieung vom 31. August das bisherige Appellations-Gericht von Inner-Oesterreich in zwei Obergerichte, nämlich das Innerösterreichische und küssenländische Appellations-Gericht zur Verbesserung der Justizpflege abzusondern und zu verordnen gerühet daß zu dem in Klagenfurt bleibenden Appellations-Gerichte (Steyermark, Krain und Kärnten), zu dem küssenländischen Appellations-Gerichte aber das ganze Gebiet des küssenländischen Suberniums mit Einschluß des Karlsstädter Kreises gehören, jedoch dieser Karlsstädter Kreis einstweilen noch bis zur Vollendung der

Organisirung der Justizgeschäfte dieses Kreises unter der Oberleitung des krainerischen Stadt- und Landrechtes, als bisherigen provisorischen Appellations-Gerichtes verbleiben soll.

Das neue kustenländische Appellations-Gericht, dessen Sitz in Triume seyn wird, beginnt mit 15. October l. J. seine Wirksamkeit, und daher die Gerichts-Behörden und rechtsuchenden Partheien vom 12. l. M. angefangen ihre Eingaben an das neue kustenländische Appellations-Gericht in Triume bei dem Einreichungs-Protokolle einzureichen haben.

Lai bach den 7. October 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Freiherr von Erkel,
k. k. Gubernialrath.

Konkurs-Eröffnung (3)

für die Präfectenstelle an dem k. k. Gymnasium zu Görz.

In Folge Dekrets der hohen k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 25sten September d. J. Zahl 1682/299 wird zur definitiven Besetzung der Präfecten-Stelle am k. k. Gymnasium zu Görz, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Geistliche, und von 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, ein neuerlicher Konkurs ausgeschrieben.

Es haben daher die Kompetenten um diese Stelle, zu welcher praktische Schulmänner am geeignetsten sind, ihre mit glaubenswürdigen Zeugnissen belegten Gesuche über die erforderlichen Kenntnisse, Moralität und übrigen Eigenschaften, so wie auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache längstens bis Mitte des kommenden Monats December bei dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest den 13. October 1817.

Erledigte Präfectenstelle am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg. (3)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mittelst höchsten Entschliesung vom 10. Septembris befohlen geruhet, daß für die Präfectenstelle am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg, mit welcher ein Gehalt jährlicher 600 fl. M. M. im 20 fl. Fuße für einen Geistlichen, und 700 fl. M. M. im 20 fl. Fuße für einen Präfecten weltlichen Standes verbunden ist, der Konkurs ausgeschrieben werde.

Diese höchste Entschliesung wird der Verordnung der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 14. September 1817 gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre Gesuche mit den Belegen über Kenntnisse und Verragen bis Ende December 1817 an das k. k. Gubernium in Tyrols und Vorarlberg einsenden.

Vom dem k. k. iährischen Landes-Gubernium.

Lai bach am 23. October 1817.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (1)

Vermög einer hieher erangenen Zuschrift des k. k. Kreisamtes zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Ende des Monats December 1817 der mit dem Stephan Bugodig, Johann Carras, dann Johann Lustig abgeschlossene Pachtcontract hin-

sichtlich des Rindfleisches und der Fuschlicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung zu Ende geht, und die diesfällige Verpachtung für das kommende Jahr 1818 in der Amts-Kanzlei des politischen-ökonomischen Stadtmagistrats zu Görz auf den 15. des nächstkommenden Monats November um 9 Uhr frühe öffentlich versteigert werden wird, wozu die Pacht-lustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

1. Diese Verpachtung hat auf das ganze Jahr 1818 zu dauern.
2. Die Pachtung wird demjenigen zugeschlagen, der bei dieser Versteigerung den mind-
besten Anboth machen werde.

3. Die Provision, und der Verkauf des Fleisches und der Fuschlicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung wird jedem Andern unter der Strafe der Confiskation und anderer in dem Gesetze bestimmten Strafen untersaget.

Daher wird der Erschändler verbunden sein, für diese ganze Pachtzeit mit der erforderlichen Quantität und der besten Qualität des Rindviehs, welches aus Krain, Steiermark, Kärnten, Ungarn und Kroatien bezogen wird mit Ausnahme der Kalbiger, Stiere und Kühen das Publikum zu versehen.

4. Der Ausrufspreis für das Fleisch ist pr. Pfund nach dem Wiener-Gewicht zu 10 kr. und für die Kerzen zu 19 kr. jedoch wird es von der Zubaltung aller der Kontraktbedingnisse abzukommen haben, sobald eine wirklich bestehende Vieh-Krankheit in allen den hier oben angezeigten Ländern legal erwiesen werden wird.

5. Jeder Daz von was immer für einer Art, kann die polizeilichen Obliegenheiten und jede andere damit verbundene Last ohne Ausnahme hat der Pächter zu tragen.

6. Die Zugabe beim Fleische darf nicht 3 Lath pr. Pfund überschreiten, nämlich: bei 11 Pfund darf dieselbe nicht mehr als ein Pfund enthalten.

7. Diese Zugabe muß von eben der nämlichen Fleisch-Gattung seyn, und zwar entweder vom Kopfe, von den Füßen, von dem Halbe und dergleichen ähnlichen Theilen des Ochsen mit Ausnahme der bloßen Beine und des Fleisches einer andern Gattung Thieren.

8. Für die Zubaltung des Pachtkontraktes in allen seinen Theilen hat der Pächter eine angemessene Kautio von 2500 fl. zu leisten, sobald der Pacht begnehmigt wird, sollte jedoch der Pächter diese Kautio nicht zubalten können, so wird auf seine Kosten, Gefahr und Schaden eine neuerliche Versteigerung vorgenommen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 29. Oktober 1817.

Verlautbarung. (1)

Die bestehende hohe Subarrnd- und Militär-Verpfleg-Subarrnd. Kommission hat die bei der jüngst hieramts statt gehaltenen Verhandlung erzielten Subarrnd. Preise des Hafers nicht zu genehmigen geruhet.

Die Verhandlung wegen der Subarrndirung des Bedarfes des hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpflegsmagazins an Hafer in dem laufenden Milit. Jahr 1818 muß daher einver-
ständlich von dem gefertigten Kreisamt und dem hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpfleg-
Magazin, nochmals vorgenommen werden.

Zu dieser Verhandlung ist nun der 21. d. M. bestimmt worden, an welchem Tage jeder Subarrnd. Lustige seine Anbothe bei der zu diesem Behufe zusammen gesetzten Kommission schriftlich oder mündlich in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden machen kann.

Wovon Jedermann mit dem Beisage in die Kenntniß gebracht wird.

1. Daß der tägliche Bedarf der Milit. Bequart. Station Laibach aus 145 Portionen oder 18 1/8 Megen Hafer bestehe.

2. Daß die Subarrndbedingnisse hieramts immer in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

3. Daß die Verhandlung selbst am 21. d. mit Schlag 6 Uhr Abends werde anhebet, und nach dieser Stunde keine fernere auch noch so günstige Offerte mehr werde angenommen werden.

R. K. Kreisamt Laibach am 5. November 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über des gesammten im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 26. August 1816 verstorbenen Weltpriesters Ignaz Kosleibzer Beneficiaten zu Gallenstein im Bezirke Thurn bei Gallenstein gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der in dem erstgedachten Verlasse eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, daß er solche bis auf den 4. Februar 1818 in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Joseph Piller, dem der Dr. Anton Kallan als Substitut beigegeben ist, bei diesem Gerichte so gewiß überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dem er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, erweisen solle, als nach Verlauf dieses Anmeldestermins Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung hithin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des verstorbenen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verstorbenen vorgemeßt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wo übrigens die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des gleichfalls in der Person Dr. Piller ausgesetzten einseitigen Vermögensverwalters, und zur Wahl eines Stäubigerausschusses auf den 9. Februar 1818 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und anmit bekannt gemacht wird.

Laibach am 4. November 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph und der Regina Schantel, in ihrer Executionssache, wider Franz Pleskowitz, wegen behaupteten 216 fl. 54 kr., und 28 fl. 12 kr., und weitern expensen in die öffentliche Feilbiethung des in die Execution gezogenen, auf dem Mann sub Conscript. Nro. 188 gelegenen, dem Magistrate der Stadt Laibach zinsbaren auf 3599 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Patidenthauses gewilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, als: der erste auf den 1. December 1817, der zweite auf den 12. Jänner und der dritte auf den 9. Februar 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhang bestimmt werden, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsatzung diese Realität um den Schätzungswerth oder darüber nicht an den Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten Termine auch unter demselben Hindangegeben werden würde; so wird solches den Kauflüthigen mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die dießfälligen Versteigerungsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach den 21. October 1817.

Verlautbarung. (2)

Den 10. dieses Monats November und die folgenden Tage werden in dem Hause des verstorbenen Wundaraten Mathias Kicker Nro. 4 in der Lyrnau, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene Fahrnisse, als: Kästen, Tische, Spiegel, Kanapes sammt Sessel, Bettstütle, Uhren, Bettgewand, Kupfer, Zinn, dann Glas- und Weisgeschirr, mit- und ohne Eisen beschlagene Weinsässer von großer und kleiner Qualität, einen mit Eisen beschlagenen starken Dreiwagen und etwas Getraid, gegen sogleich baare Bezahlung veräußert werden. Zugleich wird erinnert, daß die erkauften Fahrnisse denen Herrn Erbkäufern ohnentgeltlich in die Stadt zu ihren betreffenden Wohnungen auf Verlangen geliefert werden.

Laibach am 2. November 1817.

Nemliche Verlautbarung.

Ankündigung. (3)

Von der k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Direktion in den gesammten Böhmisch-Oesterreichisch-Salitzisch- und württembergischen Erblanden wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Verführung der Tabakgüter zu Wasser von Ezegebin, Tolna und Pesth nach Hainburg, dann von Pesth, Tolna, Debresin und rücksichtlich der Station Rakomos, dann Ezegebin zu Wasser nach Karlsbad, und von da zu Lande nach Piume, und zwar für jede der genannten Stationen abgesehen auf ein Jahr, das ist vom Jänner bis letzten December 1818, in so fern nämlich in diesem Jahre die Transportirung zu Wasser möglich, und notwendig seyn wird, mittels öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der Genehmigung der Hochbllichen k. k. Allgemeinen-Hofkammer dem Wenigstfordernden Kontraktmäßig werden überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 14. (Vierzehnten) Jänner 1818 Vormittags um 10 Uhr in der Riemerstraße Nro. 845 im ersten Stocke bei der k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Direktion abgehalten werden wird, werden nur solche Licitanten zugelassen werden, welche sich ausweisen können, entweder ein solches Geschäft schon unternommen zu haben, oder aber die zu dieser Transportirung erforderlichen geeigneten Schiffe zu besitzen.

Schiffmeister, als Sach- und Werkverständige werden hierzu vorzüglich eingeladen.

Außerdem müssen die Licitanten auch den Ruf unbescholtener Rebllichkeit für sich haben, und bekannte vermögliche Leute seyn, damit sie nicht allein die für diese Transportirungs-Kontrakte erforderlichen Cautionen, welche

für Ezegebin nach Hainburg auf	—	—	—	—	—	—	15000 fl.
— Tolna	—	—	—	—	—	—	15000 fl.
— Pesth	—	—	—	—	—	—	25000 fl.
— Ezegebin — Piume	—	—	—	—	—	—	6000 fl.
— Debresin	—	—	—	—	—	—	6000 fl.
— Pesth	—	—	—	—	—	—	6000 fl.
— Tolna	—	—	—	—	—	—	6000 fl.

in Baaren, oder 2 1/2 pEt öffentlichen Fonds-Obligationen bestimmt sind, leisten können, sondern damit auch das k. k. Tabak-Geäu sich bei Nichterfüllung des Kontraktes nach vergriffenen Cautionen an ihrem übrigen freien Vermögen schadlos halten könne.

Vor Anfang der Licitationen muß der zehnte Theil der vorstehend bestimmten Cautionen in Baaren, als Neugeld erlegt werden, dieses erhalten die Licitanten nach geendigter Versteigerung zurück; den Bestbiethenden aber wird solches bei Unterfertigung des erkauften Kontraktes an der Caution, wenn er solche baar erlegt, zu Guten gerechnet werden.

Die Kontraktbedingnisse können hier in Wien, bei der Direktions-Registratur zu Pesth, Tolna, Ezegebin und Debresin bei den dortigen Einkaufsämtern zu Hainburg, bei

den Blätters-Hauptmagazin, zu Finne bei der bortigen Tabakfabrik-Verwaltung, und endlich bei den Tabak- und Stempelgefällen-Administrationen in Linz und Laibach eingesehen werden.

Endlich wird hier noch besonders bemerkt, daß in Folge bestehender Allerhöchster Vorschrift nach abgehaltener Versteigerung keine weitere Offerte mehr angenommen werden.
Wien den 3. Oktober 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 22. August l. J. im Dorfe Stoschja Haus Nro. 10. ab intestato verstorbenen Martin Blasch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widergen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß der am 27. November 1816 im Dorfe Stroschie Haus Nro. 10 verstorbenen Elisabeth Zunder, geborenen Blasch, vulgo Kovac, aus was für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widergen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Curator ad actum der m. Anton Kofmanischen Kinder in die sukzessive Verpachtung der zu dem Verlaße des Anton Kofmann gehörigen, in Schwiga liegenden, ganzen Kaufrechtshube wie auch in die Veräußerung durch den Reißboth des Viehes, Viehhüters und sonstigen Mobilien-Vermögens gewilliget worden. Da man hierzu teils Gültigkeitstagssagung auf den 14. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte der zu verpachtenden Realität bestimmet hat, so werden alle Kaufsüchtige hier zu erscheinen mit dem Beifuge vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach
am 27. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (2)

Bei der hiesigen k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung am Kastell befindet sich eine Quantität gesponnene Baumwolle, hinsichtlich des Fadens von verschiedenen Sorten, welche Pfundweis, um die billigsten Preise gegen sozgleiche Bezahlung hindangebaben wird. Auch werden Bestellungen auf Baumwollen-Gespinnste nach beliebigen Mustern, oder Baumwolle zur Verspinnung oder blos Kartätzschung gegen billigen Arbeitslohn angenommen.

K. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung zu Laibach am Kastell
den 5. November 1817.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte Kreuzberg wird bekannt gemacht: Es sei in die Versteigerung verschiedener Fahrnisse, als: Pferde, Röhre, eines einjährigen Kofen, 1 Paar Ochsen, einige Stücke Borstenvieh, etwas Haide in der Dorpsen, bei 300 Centen Heu und Klee, Grumet, einer Kalesche sämtlichen Pferdezeug, Zinn, dann Kuchlaerdibe, wegen schuldigen landesfürstlichen Steuern und liquidirten Gerichtskosten, wider den Georg Natichitsch zu St. Helena im Executionewege gewilliget, und die Versteigerungstagsetzung auf den 17. d. M. Vormittags von 9. bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco St. Helena gegen sogleich baare Bezahlung bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch vorgeladen sind.

Kreuzberg am 4. November 1817.

Verlautbarung. (1)

Am 20. dieses Monats früh, und die darauf folgenden Tage, werden im Jägerischen Hause nächst der Schusterbrücke, zweiten Stock, mehrere Zimmer-, Kuchel- und Kellereinrichtungen, Wäcker, silberne Bestecke, Kaffeekannen, Leuchter, goldene Dosen, Frauen-Halsketten, nebst anderen werthhabenden Juwelen, Uhren, alabasternen Figuren und Vasen, Porcelain, schöne Jagdgewehre und ein Fortepiano gegen baare Zahlung dem Meistbietenden verkauft, dazu Kauflustige geladen sind.

Kaibach den 6. November 1817.

U n t e r r i c h t (2)

über Rettung der Verunglückten und Todtscheinenden.

Da bei der Lebensrettung plötzlich verunglückter Menschen alles auf die schnelle und gehörige Hülfe ankommt, welche, bis ein Arzt gehohlet ist, meistens zu spät eintrifft, diese Hülfe aber von der Art ist, daß sie auch von jedem der Medizin ganz Unkundigen in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle mit dem besten Erfolge geleistet werden kann; so wird hierüber alle Sonn- und Feiertage Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Vorlese-Saale des hiesigen Civil-Spitals vom 16. November l. J. angefangen ein faßlicher Unterricht erteilet werden.

Von der k. k. medicinisch-chirurgischen Studien-Direction.

Kaibach am 29. Oktober 1817.

Verkaufanmeldungsbeift. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach werden alle jene, welche auf den Nachlaß des am 16 August l. J. zu Preschgain oder Großenegg verstorbenen, unter 1000. Herrschaft Kaltenbrunn dienstharen Ganzhüblers Johann Kusner aus dem Erbrechte oder welcher immer für Rechtsmittel einen Anspruch zu machen gedenken, eingeladen, am 14. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte derlei Ansprüche anzumelden, und zu liquidiren, als sonst dieser Verlaß abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingetantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Görttschach am 31. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht, daß es von den mit Edikt von 13. Oktober l. J. ausgeschriebenen Feilbietungstagsetzungen in Ansehung der Forni Waupetizischen halben Hube zu Klanz abzukommen habe.

Bezirksgericht Kreuz am 28. Oktober 1817.

(Zur Beilage Nro. 89.)

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht, daß es von der weitem Feilbietung der Hofstatt der Eheleute Johann und Maria Peer zu Mannsburg abzukommen habe.

Bezirksgericht Kreuz am 28. Oktober 1817.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an dem Nachlaße der in diesem Jahre im Hofe Mannsburg ohne Testament verstorbenen Jungfrau Antovia Korbizhin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 15. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche darzutun; als widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Kreuz am 28. Oktober 1817.

F e i l b i e t u n g s e d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innerfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es seie auf Anlangen des Herrn Joseph Obreja von Oberlaidach in die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Kraschouz gehörigen, der Herrschaft Schneeberg diensbaren zu Pudol in der Pfarre Laas liegenden, auf 2810 fl. gerichtlich geschätzten Mahl- und Saag-Mühle nebst einer halben Kaufrechtshube mit den dazu gehörigen gemauerten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 155 59 fr. c. s. c. im Executionswege gewilliget, und zur Vornahme derselben der 18. September, 18. Oktober und 17. November d. J. jedesmal um 9 Uhr frühe in dasiger Gerichtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese in Execution gezogenen Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hindanzugesetzt werden sollen.

Die Verkaufsbdingnisse sind auf dasiger Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Schneeberg am 11. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Convocations = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es habe Gregor Godescha von Jacobowitz, dieherrschaftlicher Ganzhübler, mit seinem am 23. dieses sub Nro. 900 hierorts überreichten Gesuche das ganze, von seinem seligen Vater Georg Godescha überkommene Legende und fahrende Vermögen seinen Gläubigern abgetreten; daher haben alle jene, welche bei diesem Vermögen eine wie immer geartet seyn mögende Forderung anzusprechen vermeinen am 20. l. M. November früh um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Sachwalter in hiesige Gerichtskanzlei zu erscheinen, um mit ihrem Einverständnisse das mit dem abgetretenen Vermögen zu Geschehnde zu bestimmen.

Bezirksgericht Haasberg am 24. Oktober 1817.

N a c h r i c h t. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise wird anmit bekannt gemacht, daß am 12. November 1817 die zu dieser Herrschaft gehörigen Fischteiche Klein-Rakounig, Welfa Ofrogelza und jener zu Urbine gefischt werden würden.

Kauflustige also, welche die auszufischen kommende Quantität entweder im ganzen, oder Centnerweise käuflich an sich zu bringen wünschen, werden hiemit zu der am 12. Novem-

ber l. Z. um 9 Uhr früh in hiesiger Amtskanzlei abgehaltenen öffentlicher Licitation mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß die diesdälligen Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Verwaltungsbamt Herrschaft Sonnegg am 25. Oktober 1817.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Jerny Bratatsch von Rosenbäch, wider Primus und Anton Serweg zu Oberegg, wegen schuldigen 200 fl. W. W. und Kösten, in die öffentliche Feilbietung der letzteren eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Sonnegg zinsbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 14 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Wege der Execution gemilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung 3 Feilbietungs-Termine, und zwar der 13. Oktober, 11. November und 9. December l. Z. jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco Oberegg mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietungstagung solche auch unter der Schätzung hindangegeben werden. Es werden daher alle jene, welche gedachte Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen anedenken, am besagten Tage in besagter Stunde in loco Oberegg zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die diesdälligen Kaufbedingnisse in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Sonnegg am 15. September 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kaufliebhaber gemeldet.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Michirsch von Göttenitz, wider Andreas Mauffer von Brezen, wegen schuldigen 650 fl. N. E. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung des gegenrischen im Altschemitscherberge liegenden, dem Gute Schemitsch zinsbaren, sammt Keller und Zugehör auf 711 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens gemilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstagungen, und zwar die erste auf den 11. September, die zweite auf den 17. Oktober und die dritte auf den 11. November d. Z. mit dem Beisatze angeordnet worden sind, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde; so werden diesemnach die Kaufstüngen an bestimmten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Altschemitscherberg zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse liegen bei diesem Gerichte.

Bezirksgericht Krupp am 19. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Käufer gemeldet.

Ein Berwesser

wird auf ein Eisen-Berg-Schmelz- und Hammerwerk gesucht.

Der diesen Dienst zu erhalten wünscht, ledigen Standes ist, und sich mit montanistischen Zeugnissen ausweisen kann, hat sich um das Nähere bei Herrn Leopold Frörentsch in Laibach zu erkundigen.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Schönbrun, Vormund der Jakob Buxischen Pupillen in Wörtling, und sohin abgege-

lene Aeußerung des Dr. Andre Kab. Nepešchiz, als Curator ad actum in die öffentliche Feilbietung nachbenannter Pupillar-Realitäten, als:

- a) der Krutchen in Bosheg sammt darneben liegenden Garten;
- b) der Krutchen bei Squarze, nebst einem kleinen Hofstall, und
- c) des hölzernen Hauses No. 118 sammt gemauerten Keller und eines kleinen Gartens, bei St. Martin außer Wörtling, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 250 fl. W. W. gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 22. November, die zweite auf den 23. December 1817 und die dritte auf den 23. Jänner 1818 mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß, wenn bemeldte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfahrung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswert, um was immer für einen Aboth hindanngegeben werden würden; so werden die Kauflustigen an obbesagten Tagen frühe um 9 Uhr in Wörtling zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Die Licitationsbedingungen können bei diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. October 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Nicolauš Malešchiz von Radovich, wider Marco Milovitch von Draschitz; wegen laut dießgerichtlichen Vergleichs dd. 11. November intabulato 20. December 1816 schuldigen 165 fl. 40 kr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen, bei Wörtling liegenden, zur Herrschaft Wörtling dienstbaren und auf 326 fl. gerichtlich geschätzten 1601 Kaufrechtsdube sammt Weingärten im Executionswege gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 6. September, die zweite auf den 6. October und die dritte auf den 6. November d. J. mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bei der ersten noch zweiten Tagsfahrung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würde; so haben die Käufer an bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte Draschitz zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 7 August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation hat sich kein Kauflustiger hervor gethan.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Johann Stuckel von Schemitsch, wider Stephan Kasselz von Krupp, wegen auf den gerichtlichen Vergleich dd. 18. November 1815 schuldigen 50 fl. 40 kr. W. W. c. s. c. in die executive Feilbietung des gegnerischen in Lestnaberg liegenden, auf 80 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens per Sidanzi genannt, gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 11. October, die zweite auf den 11. November und die dritte auf den 11. December d. J. mit dem Beisatze angeordnet worden sind, daß, wenn dieser Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfahrung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würde; so werden die Kauflustigen an obbenannten Tagen frühe um 9 Uhr in Lestnaberg bei Schemitschen zu erscheinen vorgeladen. Die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 11. September 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsfahrung ist kein Käufer erschienen.